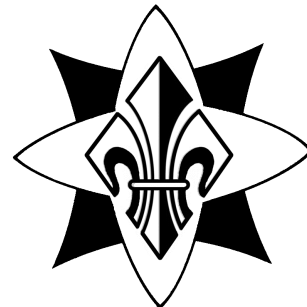


Förderverein Bonner Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “Förderverein Bonner Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen unter der Registernummer
VR 6443.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Förderverein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Zweck des Fördervereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der vom
Deutschen Pfadfinderbund (DPB) anerkannten Gruppen in Bonn und ihrer Gliederungen.

Die Gruppen des Deutschen Pfadfinderbundes in Bonn sind als förderungswürdiger
Jugendverband und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 74, 75 SGB VIII
durch das Jugendamt der Stadt Bonn anerkannt.

Die Gruppen des Deutschen Pfadfinderbundes betreiben ihre Jugendarbeit nach den
Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung und in der Tradition der deutschen
Jugendbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule bzw. Ausbildungsstätte.
Sie wollen jungen Menschen zur Selbstentwicklung ihrer Anlagen Wege weisen, die sie
zu weltoffenen, ihrem Land verbundenen, selbständig denkenden und
verantwortungsbewusst handelnden Menschen und Staatsbürgern werden lassen. Sie
stehen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Förderverein will die oben genannten Pfadfindergruppen unter anderem durch
folgende Maßnahmen unterstützen:

- Erwerb und Betrieb von Pfadfinderheimen und Zeltplätzen und deren
Unterhaltung.
- Beschaffung von Zelt- und Lagermaterial, Spiel- und Sportgeräten,
Musikinstrumenten, Büchern sowie von Fahrzeugen für Transporte im Rahmen
der Pfadfinderarbeit.

- Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für die Pfadfindergruppen und ihre Jugendarbeit in ihrem Verbreitungsgebiet zu wecken und zu verstärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bereit ist, diese zu fördern und zu vertreten.

Juristische Personen (Firmen, Vereine, usw.) können korporative Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei erheblichen Beitragsrückständen möglich. Er wird – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – vom Gesamtvorstand ausgesprochen. Der/die Betroffene kann gegen die Ausschlussverfügung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und zwei Beisitzern.

Alle Personen des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer müssen Mitglied des Vereines sein.

Vertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende sowie seine Vertreter. Der / die Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, die beiden Stellvertreter/innen stets nur gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Personalunion ist einer Person nur für je zwei Ämter möglich. Die Personalunion ist innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes ausgeschlossen.

Jede Person des Gesamtvorstandes hat (auch bei Personalunion) eine Stimme.

Es wird festgelegt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € vorab der Zustimmung aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bedürfen.

Der Gesamtvorstand (mit Ausnahme der Beisitzer) wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzer werden von den Pfadfindergruppen aus den Reihen ihrer volljährigen Mitglieder benannt, und zwar möglichst je ein Beisitzer aus den Jungengruppen und eine Beisitzerin aus den Mädchengruppen.

Der Gesamtvorstand (mit Ausnahme der Beisitzer) bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einladung zu den und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Berichterstellung für die Mitgliederversammlung
- Entscheidungen über die Vereinsmitgliedschaft

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins sowie den Beisitzern. Jede dieser Personen hat eine Stimme. Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, bei einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen

unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (vorzeitige) Neuwahl des Gesamtvorstandes (außer den Beisitzern).
- Wahl von 2 Kassenprüfern, die im Prüfzeitraum nicht zum Gesamtvorstand gehörten.
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Förderverein.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen; ggfs. Auflösung des Fördervereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt auch für Wahlen. Grundsätzlich wird offen - durch Handzeichen - abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Bei der Stimmenausswertung werden ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Bei Abstimmungen gibt der/die Vorsitzende, dessen/deren Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine/ihre Stimme zuletzt ab.

Satzungsänderungen oder Anträge auf vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung seines Vermögens

Die Auflösung des Fördervereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von sechs Wochen vorgeschrieben.

Sie wählt auch gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Fördervereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an einen gemeinnützig anerkannten Verein mit jugendpflegerischer Zielsetzung, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der das Vermögen

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, Förderung der Jugenderziehung und Jugendbildung zuzuführen hat.

Errichtet zu Bad Godesberg am 28. Mai 1992 bei der Gründungsversammlung auf dem Jugendzeltplatz, Venner Str. 40 - 60 und Erweiterungssitzung am 14.10.1992 auf dem Brüser Berg, Borsigallee 8, 5300 Bonn 1.

Geändert in §§ 2 und 7 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.1998.

Geändert in § 7 (der Vorstand) Abs. 1, 3 und 5 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 03.04.2005.

Geändert in §§ 2-10 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 08.11.2009.